

Hebesatzsatzung 2026

Satzung vom 24.02.2026 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Ennepetal im Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung 2026)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geän-dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) – jeweils in der bei Er-lass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einheitlicher Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Ennepetal ab dem 01.01.2026 einen einheitlichen Hebesatz fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Ennepetal erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

293 v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

1.125 v. H.

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Ennepetal erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

499 v. H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Satzung vom 24.02.2026 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Ennepetal im Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung 2026)**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 24.02.2026

Die Bürgermeisterin

Gez. H e y m a n n